



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
T II 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

17.05.2024  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 61.05.03.01  
bei Antwort bitte angeben

Telefon:  
Telefax:

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Referentenentwurf des BMUV zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Ihre E-Mail vom 02.05.2024  
Aktenzeichen: 3012/000-2022.003

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des oben genannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Auch aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW sind Änderungen des ElektroG erforderlich, da es derzeit nicht ersichtlich ist, dass mit den bestehenden Strukturen bei der Sammlung von Elektroaltgeräten die europäischen Vorgaben zur Sammelquote erreicht werden können.

In dem Entwurf adressieren Sie zum einen die Steigerung der Sammelmenge, um dem Verfehlen der EU-rechtlich vorgegebenen Sammelquote entgegenzuwirken, und zum anderen das Brandrisiko durch Lithium-Batterien.

Auf Grund der kontinuierlich verfehlten Sammelquote ist der Handlungsbedarf in diesem Bereich unumstritten. Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW wird der vorliegende Entwurf daher begrüßt.

Die Maßnahmen des Referentenentwurfs sind unterstützungswürdig, da sie geeignet sind die Sammelmenge zu erhöhen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



In Bezug auf die neue Rücknahmepflicht für die Vertrieber von elektronischen Einweg-Zigaretten nach § 17 Absatz 1a sollte aber noch eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit geschaffen werden, da die Vollzugsbehörden die Vorgaben sonst nicht effektiv durchsetzen können.

Bei gleichbleibender Menge an in Verkehr gebrachten Neugeräten muss die absolute Sammelmenge in sehr großem Maße gesteigert werden. Es ist zumindest zweifelhaft, ob die Maßnahmen ausreichen um die vorgeschriebene Sammelquote zu erreichen. Weitere Maßnahmen würden daher begrüßt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Sammelquote maßgeblich von der Menge an in Verkehr gebrachten Neugeräten beeinflusst wird. Im Rahmen der aktuellen Berechnungsmethode wird es sehr schwer, die Sammelquote zu erfüllen, wenn die Menge an Neugeräten in dem gleichen Maße steigt wie in den letzten Jahren.

Daher scheint es zusätzlich notwendig, Maßnahmen zum nachhaltigen Konsum und längerer Nutzung von Elektrogeräten zu ergreifen. Diese müssen nicht zwangsläufig im ElektroG verankert sein, sondern könnten sich z.B. auch in der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie oder in der Ökodesign-VO wiederfinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

